



Landessportbund
Hessen e.V.

Beitragsanpassungen clever vorbereiten und umsetzen

Steffen Kipper
& Dani Herrlich

Für viele Vorstände eine Horrorvorstellung...

... was dazu führt, dass das Thema – mitunter seit Jahren – verschleppt wird.

Viele Vereine scheuen Beitragsanpassungen und eine regelmäßige Auseinandersetzung mit der Thematik – und leider fehlt auch die notwendige Transparenz gegenüber den Mitgliedern.



Landessportbund
Hessen e.V.

Ist-Analyse – Wo steht unser Verein? und Was sagt unsere Satzung?

Kostenermittlung

a) Sportbetrieb
Übungsleiter-Zuwendungen
ÜL-Ausbildungen/-Fortbildungen/Seminare
Sportgeräte (auch Ersatzbeschaffungen)
Instandhaltung Sportgeräte
Betriebskosten Sportanlage (z. B. Flutlicht)
Hallen-Gebühren
Reisekosten/Spielbetrieb (Schiedsrichter)
Sportkleidung (z. B. Trikots)
Sonstige Kosten
b) Verwaltungskosten
Hilfskräfte (inkl. Nebenkosten)
Reisekosten
Porto/Telefon
Kapitaldienst
EDV-Kosten
Büromaterial/Inventar/Literatur
Präsente, Ehrungen, Repräsentationskosten
Druckkosten (Satzung, Zeitung)
Ersatzbeschaffungen
Steuern
Sonstige Kosten

Kostenermittlung

c) Versicherungen/Gebühren/Beiträge
Beiträge Isb h/Verbände
Gema/Verwaltungsberufsgenossenschaft
Zusatzversicherungen
Sonstige Kosten

d) Vereinsgebäude
Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung)
Instandhaltung/Reparaturen
Gebäudeversicherung
Sonstige Kosten

e) besondere Maßnahmen
Zusatzkosten der Abteilungen
überfachliche Maßnahmen
überfachlicher Jugendbereich
Maßnahmen der Mitgliedergewinnung
Veranstaltungskosten
(Weihnachtsfeier/Jubiläum)
Sonstige Kosten
Gesamtkosten

Wer entscheidet über die Beitragshöhe

§ XY Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

Die Entscheidungskompetenz kann auch dem Vorstand zugeordnet werden. Mitglieder müssen stets informiert sein.

Wirtschaftliches Handeln

- Wirtschaftliches Handeln bedeutet im Allgemeinen, das Verhältnis zwischen dem erzielten Ergebnis und den dafür eingesetzten Mitteln zu optimieren.
- Einzig verlässliche Einnahmequelle sind Mitgliedsbeiträge, danach Gebühren aus Kursen.
- Einnahmen aus Sponsoring und Spenden sind von der wirtschaftlichen Situation der Geber abhängig.

Verkauft Euch nicht unter Wert!

Vereine sind wichtig, nicht nur wegen ihres Sportangebots. Ein Verein ist mehr als nur Satzungszweck. Vereine sind Gemeinschaft, Vereine vermitteln Wissen, Werte und Sozialkompetenzen. Vereine erfüllen einen Auftrag zum Gemeinwohl. Vereine sind unbezahlbar.

Verkauft Euch nicht unter Wert!

Der Vergleich der Entwicklung der Vereinsbeiträge und der Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren zeigt, dass die Beitragsanpassungen erheblich geringer ausgefallen sind und weit unter der allgemeinen Inflationsrate liegen. Deshalb sind die Preise anderer Angebote im Sport- und Freizeitbereich heute in der Regel erheblich höher als die Mitgliedsbeiträge in den meisten Sportvereinen.

Generelle Empfehlung zur Beitragshöhe

- Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag pro Monat sollte nicht einstellig (unter 10 €/Monat) sein.
- Die Mitgliedsbeiträge sollten mindestens 2/3 aller Kosten decken
- Die Mitgliedsbeiträge sollten die Kosten des regulären Vereinsbetriebes (ohne Wettkämpfe, Zusatzangebote, etc.) decken.

Argumente für eine ausgewogene Beitragsgestaltung

Entscheidend für die Akzeptanz einer ausgewogenen Beitragsgestaltung und für die Durchsetzung bzw. das Gelingen einer Beitragsanpassung - ohne „Austrittswelle“ - sind Transparenz und gute Argumente. Ideal ist eine Offenlegung der Beitragskalkulation am „schwarzen Brett“ des Vereins und/oder im vereinsinternen Mitgliederbereich auf der Vereinshomepage.

Der Vorstand sollte den Mitgliedern aber auch immer wieder – jedoch besonders bei einer Beitragserhöhung – Folgendes verdeutlichen:

Argumente für eine ausgewogene Beitragsgestaltung

- Der Mitgliedsbeitrag ist kein freundliches Almosen, sondern eine mitgliedschaftliche Verpflichtung, die für die Erfüllung der Aufgaben, die der Verein für seine Mitglieder erbringt, zwingend notwendig ist.
- Mitgliedsbeiträge sind die wichtigste und sicherste Einnahmequelle und sind Voraussetzung für die finanzielle Unabhängigkeit des Vereins.
- Eine angemessene Beitragsgestaltung ermöglicht qualitativ hochwertige Leistungen und Angebote.
- Der Mitgliedsbeitrag muss mit den Preisen anderer Angebote im Sport- und Freizeitbereich vergleichbar sein (siehe „6.1 Viel Sport – für wenig Geld?“).
- Insbesondere in der heutigen Zeit gilt das Motto: „Was nichts kostet, taugt auch nichts!“ Daraus ist die Schlussfolgerung abzuleiten, dass eine Orientierung am Preiswertesten falsch und damit auch nicht anzustreben ist. Der Sport darf sich nicht zu „billig“ verkaufen!

Cleveres Vorgehen bei Beitragserhöhungen

Schon vor der Mitgliederversammlung entsprechende Übersichten zur finanziellen Situation des Vereins erstellen und den Mitgliedern zur Kenntnis geben.

- Leistungen und des Vereins herausstellen
- Widerstände der Mitglieder wegen bestehender Schieflage im Verein? Wenn ja, was tut der Vorstand dagegen?

...

Cleveres Vorgehen bei Beitragserhöhungen

- Bereitet eine Beitragserhöhung entsprechend der Satzung so vor, dass sich keine Widersprüche ergeben. Vorstellen, begründen, Fragen beantworten, Dringlichkeit unterstreichen, Abstimmen lassen.
- Beitragsanpassungen sind wie ein Ehevertrag, man sollte das Thema in guten Zeiten anpacken.
- Lieber moderate Erhöhungen in kontinuierlichen Abständen, als eine große Erhöhung von jetzt auf gleich.

Vereinsaustritt wegen Beitragserhöhung

- Beitragserhöhungen stoßen in Vereinen selten auf Begeisterung. Im Extremfall werden Mitglieder mit der fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft drohen. Ein Recht auf fristlosen Austritt bietet eine Beitragserhöhung aber nur in Ausnahmefällen.
- Gesetzliche Regelungen zur Höhe von Mitgliedsbeiträgen oder von zulässigen Beitragserhöhungen gibt es nicht.

Vereinsaustritt wegen Beitragserhöhung

- Grundsätzlich löst eine Beitragserhöhung kein Sonderkündigungsrecht aus. Die Mitglieder sind auf die ordentliche Kündigung verwiesen. Die Frist dafür muss sich aus der Satzung ergeben (sonst wäre ein sofortiger Austritt möglich) und darf nicht länger als zwei Jahre sein (§ 39 BGB).
- Das LG Aurich (Urteil vom 22.10.1986, Az. 1 S 279/86) sah bei einem Tennisverein eine Erhöhung um 40 Prozent nicht als Grund für einen fristlosen Austritt an.
- Das LG Hamburg (Urteil vom 29.4.1999, Az. 302 S 128/98) hielt ein Sonderkündigungsrecht erst bei Erhöhungen um über 100 Prozent für zulässig.

Beitragsgestaltung im Einspartenverein

- In einem Einspartenverein ist die Beitragskalkulation relativ einfach. Das Beitragsaufkommen sollte die voraussichtlichen Gesamtkosten des Vereins – ggf. abzüglich weiterer Erlöse, die mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind (z. B. Erlöse aus Vermietung oder Verpachtung) – abdecken. Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich dann, indem man diesen Betrag auf die voraussichtliche Mitgliederzahl bezieht.
- Achtung: Niedrigere Beiträge für bestimmte Personengruppen (z. B. Kinder) müssen immer durch entsprechend höhere Beiträge anderer Personengruppen wieder ausgeglichen werden (Beitragsdifferenzierung)!

Beitragsgestaltung im Mehrspartenverein

- Drei denkbare Gestaltungsprinzipien
 - **Solidarprinzip**
 - **Verursachungsprinzip**
 - **Ausreißerprinzip**

Beitragsgestaltung im Mehrspartenverein

- **Solidarprinzip**
einheitlicher Mitgliedsbeitrag für alle Abteilungen, unabhängig von den verursachten Kosten;
(ggf. nur eine Beitragsstaffelung nach Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Familien)
- **Verursachungsprinzip**
d. h. ein einheitlicher Grundbeitrag zur Deckung der Gemeinkosten (z. B. Vorstand, Verwaltung) zuzüglich individuell kalkulierter Abteilungsbeiträge zur Deckung der Einzelkosten
- **Ausreißerprinzip**
ein einheitlicher Grundbeitrag, der die Gemeinkosten und die durchschnittlichen Einzelkosten der meisten Abteilungen deckt, und Zusatzbeiträge nur für die „Ausreißer“, d. h. für besonders kosten-intensive Sportarten (ein Kompromiss zwischen Solidarprinzip und Verursachungsprinzip)

Soziale Aspekte der Beitragsgestaltung im gemeinnützigen Verein

Verschiedene Möglichkeiten der Beitragsdifferenzierung

1. Beitragsstaffelungen, d. h. unterschiedliche Beiträge z. B. für
 - Kinder, Jugendliche, Erwachsene
 - passive Mitglieder
 - bestimmte Abteilungen

Soziale Aspekte der Beitragsgestaltung im gemeinnützigen Verein

2. Vergünstigungen für bestimmte Personen(gruppen), z. B.
 - Familien
 - Mehrfachteilnehmer*innen (in mehreren Abteilungen/Kursen)
 - Studierende, Freiwilligendienstleistende, Rentner*innen
3. Sonderbeiträge für bestimmte Angebote oder Anlässe, z. B.
 - teure Sportarten
 - Wettkampfabteilungen
 - Umlagen für Baumaßnahmen
 - Aufnahmegebühren



Landessportbund
Hessen e.V.

**Wer nicht mit der Zeit geht,
geht mit der Zeit.**

Friedrich Schiller

Kontakt

Steffen Kipper
skipper@lsbh.de
069 6789 255

Dani Herrlich
dherrlich@lsbh.de
069 6789 666